



**Interpellation von Anna Bieri und Laura Dittli
betreffend Zukunft von Schulreisen, Klassenlager und Exkursionen an den
gemeindlichen und kantonalen Schulen**
(Vorlage Nr. 2848.1 - 15733)

Antwort des Regierungsrats
vom 19. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsrätinnen Anna Bieri und Laura Dittli stellten dem Regierungsrat am 8. März 2018 im Rahmen einer Interpellation Fragen im Zusammenhang mit Schulreisen, Klassenlager und Exkursionen an den gemeindlichen und kantonalen Schulen. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 29. März 2018 an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

Der Regierungsrat erstattet Ihnen hierzu Bericht und gliedert ihn wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Beantwortung der Fragen
3. Antrag

1. Ausgangslage

Die Interpellation nimmt Bezug auf das Urteil des Bundesgerichts 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017. Darin wird insbesondere erwähnt, es ergebe sich aus Artikel 19 (Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht) der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), dass alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Dazu gehören auch Aufwendungen für Exkursionen und Lager, sofern eine Pflicht zur Teilnahme besteht. Für solche Veranstaltungen dürfen den Eltern mit Blick auf die Unentgeltlichkeit nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen. Sie beschränken sich auf die Verpflegung der Kinder, da die Eltern die Unterkunft für die Kinder auch bei deren Abwesenheit weiterhin bereithalten müssen. Der maximal zulässige Betrag dürfte sich abhängig vom Alter des Kindes zwischen 10 und 16 Franken bewegen.

Die kantonalen Mittelschulen fallen nicht unter den Schutzbereich von Art. 19 BV, wie der BGE (Leitentscheid des Schweizerischen Bundesgerichts) 133 I 156 in Erwägung 3.3 ff. darlegt: Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (aBV) garantierte lediglich die Unentgeltlichkeit des «Primarunterrichts» an öffentlichen Schulen. Unter diese Garantie fiel der Schulbesuch während der gesamten obligatorischen Schulpflicht, wozu in jüngerer Zeit neben den Primarschulen auch die Sekundarschulen gezählt wurden. Nicht zum Primarunterricht im umschriebenen Sinne gehörte hingegen der Unterricht an Mittelschulen, und zwar auch dann nicht, wenn er noch die obligatorische Schulzeit betraf. Weitergehende Ansprüche konnten sich diesbezüglich aus dem kantonalen Recht ergeben. Die geltende Bundesverfassung verwendet im Unterschied zu Art. 27 Abs. 2 aBV nicht mehr den Begriff des «Primarunterrichts», sondern jenen des «Grundschulunterrichts». Das Bundesgericht erkannte, dass ein Kanton seiner verfassungsrechtlichen Pflicht zur Gewährung eines ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunter-

richts während der obligatorischen Schulzeit nachkommt, wenn er einen solchen an einer Volksschule anbietet. Es könne einem an einer Gymnasialausbildung interessierten Schüler in der Regel zugemutet werden, die obligatorische Schulzeit statt am Untergymnasium an einer Sekundarschule zu verbringen, ohne dass von einem nicht mehr seinen Fähigkeiten entsprechenden angemessenen oder «ausreichenden» schulischen Unterricht im Sinne von Art. 19 BV gesprochen werden müsste. Da zur Erlangung der (kantonalen) Maturität auch das sog. Kurzzeitgymnasium besucht werden könne, welches an die Sekundarstufe I anschliesse und damit den Besuch des unentgeltlichen Grundschulunterrichts an der Volksschule während der gesamten Dauer der obligatorischen Schulpflicht ermögliche, erscheine die fehlende (umfassende) Unentgeltlichkeit des Unterrichts an Untergymnasien auch unter dem Aspekt der Chancengleichheit oder der (nach Massgabe von Art. 27 Abs. 2 BV geschützten) Berufswahlfreiheit als hinnehmbar. Gemäss Bundesgericht fallen die Mittelschulen somit nicht in den Schutzbereich von Art. 19 BV. Aus dem kantonalen Gesetzesrecht ergeben sich bezüglich Unentgeltlichkeit auch keine weitergehenden Ansprüche. Die derzeitigen Regelungen in den jeweiligen Verordnungen sind deshalb mit den bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben vereinbar.

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1:

Teilt der Regierungsrat den Willen der Interpellantinnen, Schulreisen, Klassenlager und Exkursionen als wichtigen Bestandteil der obligatorischen Schulzeit erhalten zu wollen?

Ja. Für den Regierungsrat sind die genannten Anlässe ein wichtiger Bestandteil der Schulzeit. Lernen im realen Kontext, ausserhalb des Schulhauses, wo die Welt zum Lernort wird, gehört zur Grundbildung. Die zentrale Aufgabe der Schule besteht darin, den Schülerinnen und Schülern kultur- und gegenstandsbezogene Erfahrungen zu ermöglichen und dabei grundlegende fachliche und überfachliche Kompetenzen zu vermitteln.

Frage 2:

Wie schätzt der Regierungsrat die aktuelle Situation im Nachgang zu diesem Gerichtsurteil ein? Sind diese schulischen Anlässe tatsächlich in Bedrängnis?

Nein, die Durchführung solcher Anlässe ist nicht gefährdet. Denn die Elternbeiträge betragen für Klassenlager etc. der gemeindlichen Schulen um die 20 Franken pro Tag. Diese Höhe läuft dem Urteil des Bundesgerichts 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017 nicht zuwider. Denn das Bundesgericht setzt in seiner Entscheidung einen ungefähren Rahmen für die zulässige Höhe des Verpflegungsbeitrags und verweist dazu beispielhaft auf die Verfügung des Volksschulamtes des Kantons Zürich betreffend Verpflegungsbeitrag der Eltern bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlagern. Die geltende Regelung im Kanton Zürich sieht eine Obergrenze von 22 Franken pro Tag vor. Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass sich die in den Zuger Gemeinden geltenden Verpflegungsbeiträge im Rahmen des rechtlich Zulässigen bewegen. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass zur Sorge hinsichtlich der genannten Anlässe.

Frage 3:

Das Bundesgericht schreibt in seinem Urteil, «dass für Angebote, welche die Schule nicht im Rahmen des ordentlichen Unterrichts erbringt, es grundsätzlich möglich wäre, höhere Beiträge zu verlangen. Dies würde aber voraussetzen, dass eine ausreichende gesetzliche Grundlage gemäss den abgaberechtlichen Grundsätzen besteht.»

Frage 3a:

Sind diese gesetzlichen Grundlagen im Kanton Zug ausreichend vorhanden?

Die rechtlichen Grundlagen im Kanton Zug zu dieser Thematik finden sich hinsichtlich der gemeindlichen Schulen in § 18 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (SchulG; BGS 412.11) und in § 10 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (SchulV; BGS 412.111). Es wird unter anderem festgehalten, dass die Gemeinden berechtigt sind, von den Erziehungsberechtigten Beiträge für die Verpflegungskosten bei Klassenlagern, Arbeits- und Projektwochen, Lehrausgängen sowie für Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten bei Schulreisen und freiwilligen Schul- und Klassenlagern, insbesondere auch bei Lagern im Rahmen der Sportwoche zu verlangen (An dieser Stelle ist festzuhalten, dass die Schulreisen freiwillig sind, weil sie der Zustimmung der Eltern bedürfen. Falls deren Einwilligung fehlt, ist die Schule dafür besorgt, die Schülerinnen und Schüler anderweitig zu beschäftigen. Diese Regelung ist Ausfluss aus dem Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern). Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass diese Bestimmungen ausreichend sind und dem Urteil des Bundesgerichts 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017 nicht widersprechen.

Da wie oben ausgeführt wurde, die Mittelschulen vom Schutzbereich von Art. 19 BV ausgenommen sind, kann von einer Prüfung abgesehen werden, ob in diesem Bereich eine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht.

Frage 3b:

Falls nein; ist es in diesem Sinne möglich, durch Anpassung gemeindlicher oder kantonaler gesetzlicher Grundlagen, solche Anlässe unter den bisherigen Konditionen weiterhin durchzuführen?

Die Antwort erübrigt sich aufgrund der Antwort 3a.

Frage 3c:

Falls ja; welche Anpassungen wären notwendig?

Es sind keine Anpassungen nötig.

Frage 3d:

Wäre der Regierungsrat bereit dazu?

Die Antwort erübrigt sich aufgrund der Antwort 3c.

Frage 4a:

Welche Möglichkeiten zur unkomplizierten Unterstützung bestehen für diejenigen Eltern, für welche die finanziellen Ausgaben solcher Anlässe eine Belastung darstellen?

Alle Gemeinden haben gute, unkomplizierte Lösungen. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass zwischen jenen Eltern unterschieden wird, die keine Sozialhilfe beziehen und jenen, die welche benötigen.

Für jene Eltern, die keine Sozialhilfe beziehen, aber dennoch einen betreffenden Anlass finanziell nicht selber bestreiten können, gibt es folgende Varianten von Unterstützung: Sieben Gemeinden bzw. Schulen greifen auf Exkursion-, Lager- oder Projektkredite, Schul- oder Schul-

reisefonds oder auf dafür vorgesehene Finanzmittel zurück. In vier Gemeinden verweist der Rektor die Eltern an die Sozialabteilung, die über entsprechende Fonds bzw. für solche Fälle vorgesehene Finanzmittel ausserhalb der wirtschaftlichen Sozialhilfe verfügen.

Jene Eltern, die bereits bei der Sozialhilfe angemeldet sind, können im Rahmen der üblichen Fallführung die entsprechenden Belege unkompliziert einreichen. Die Leistungen der Sozialhilfe sind bedarfsabhängig und werden individuell bemessen. Wegleitend für die Bemessung der Sozialhilfe sind das Sozialhilfegesetz, die Sozialhilfeverordnung und die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), die der Kanton Zug für die Gemeinden als verbindlich erklärt hat. Als verbindliche Leistungen im Bereich der Schule gelten gemäss dem Zuger Handbuch für Sozialhilfe etwa die Kosten, die während der obligatorischen Schulzeit für alle Eltern anfallen und von der Schule nicht erlassen werden (z. B. Klassenlager) sowie die Kosten für Freizeitaktivitäten im Rahmen der Schule (z. B. Musikunterricht). Als Leistungen im Ermessensbereich der gemeindlichen Sozialhilfeorgane gelten gemäss gleicher Quelle etwa Nachhilfestunden und freiwillige Lager während der obligatorischen Schulzeit (bei ausserobligatorischem Schulbesuch erfolgt die Finanzierung durch die Integrationszulage). 2016 bezogen im Kanton Zug 2,2 % der Privathaushalte Sozialhilfe. Bei verheirateten Paaren mit Kindern liegt die Quote bei 1,2 %. Mit 13,7 % war dieser Anteil bei den Haushalten, im dem ein alleinerziehender Elternteil mit seinen Kindern zusammenlebt, um ein Vielfaches höher.

Vor diesem Hintergrund ist ersichtlich, dass die Eltern bei Bedarf in allen Gemeinden im Zusammenhang mit solchen Anlässen unkompliziert unterstützt werden.

Frage 4b:

Wie häufig werden diese Möglichkeiten heute in Anspruch genommen?

In drei Gemeinden wurden diese Möglichkeiten in den vergangenen drei Jahren gar nicht genutzt. In einer Gemeinde gehen vier bis fünf sowie in vier Gemeinden etwa zwei Anfragen pro Jahr ein. Schliesslich wurden in drei Gemeinden auch Anträge im Zusammenhang mit dem Skilagerbesuch gestellt, die aber sehr selten sind.

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 19. Juni 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart